



Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention)

Beschlüsse Nr. SC-9/4, SC-9/11 und SC-9/12 der Vertragsparteienkonferenz zur Aufnahme von Perfluorooctansulfonsäure, ihre Salze und Perfluorooctansulfonylfluoride, Dicofol sowie Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und PFOA-verwandten Verbindungen

Angenommen an der neunten Vertragsparteienkonferenz am 10. Mai 2019
In Kraft getreten für die Schweiz am 3. Dezember 2020

Übersetzung

Die Vertragsparteienkonferenz

beschliesst, die Anlagen A und B des Stockholmer Übereinkommens¹ gemäss Beilage zu ändern.

¹ SR 0.814.03

*Anlage A***Eliminierung***Teil I, Tabelle der Chemikalien**Folgender Eintrag wird nach der Substanz Decabromdiphenylether hinzugefügt:*

Chemikalie	Tätigkeit	Spezifische Ausnahmeregelung
...
Dicofol CAS-Nr.: 115-32-2, CAS-Nr.: 10606-46-9	Produktion Verwendung	keine keine

Folgender Eintrag wird nach der Substanz Pentachlorphenol hinzugefügt:

Chemikalie	Tätigkeit	Spezifische Ausnahmeregelung
...
Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA- verwandte Verbindungen Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA- verwandte Verbindungen umfassen: i) Perfluorooctansäure (PFOA; CAS-Nr.: 335-67-1), einschliesslich aller ihrer verzweigten Isomere; ii) ihre Salze; iii) PFOA-verwandte Ver- bindungen, die im Sinne dieses Übereinkommens alle Substanzen umfas- sen, die sich zu PFOA abbauen, einschliesslich aller Substanzen (ein-	Produktion Verwendung	Feuerlöschschaum: keine für sonstige Produktion, so wie sie gemäss den Bestimmungen nach Teil X dieser Anlage für in das Register aufgenommene Vertrags- parteien zugelassen ist Gemäss den Bestimmungen nach Teil X dieser Anlage: fotolithografische Prozesse oder Ätzverfahren in der Fertigung von Halbleitern fotografische Beschichtungen von Filmen öl- und wasserabweisende Textilien zum Schutz vor gefährlichen und gesundheitsgefährdenden Flüssig- keiten am Arbeitsplatz invasive und implantierbare Medi- zinprodukte

Chemikalie	Tätigkeit	Spezifische Ausnahmeregelung
<p>schliesslich der Salze und Polymere) mit einer linearen oder verzweigten Perfluorheptyl-Gruppe mit (C₇F₁₅)C als Struktureinheit;</p> <p>Die folgenden Verbindungen werden nicht den PFOA-verwandten Verbindungen zugerechnet:</p> <p>i) C₈F₁₇-X, wenn X= F, Cl, Br;</p> <p>ii) Fluorpolymere, die unter CF₃[CF₂]_n-R', wenn R'=jegliche Gruppe, n>16, fallen;</p> <p>iii) Perfluoralkylcarbonsäuren und Perfluoralkylphosphonsäuren (einschliesslich ihrer Salze, Ester, Halogenide und Anhydride) mit ≥8 perfluorinierten Kohlenstoffatomen;</p> <p>iv) Perfluoralkansulfonsäuren (einschliesslich ihrer Salze, Ester, Halogenide und Anhydride) mit ≥ 9 perfluorinierten Kohlenstoffatomen;</p> <p>v) Perfluorooctansulfonsäure (PFOS), ihre Salze und Perfluorooctansulfonylfluoride (PFOSF), gemäss Anlage B des Übereinkommens.</p>		<p>Feuerlöschschaum zur Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B), der sich bereits in installierten Systemen – sowohl mobiler als auch stationärer Art – befindet, wie in Teil X Absatz 2 dieser Anlage dargelegt.</p> <p>Die Verwendung von Perfluorooctylodid für die Produktion von Perfluorooctylbromid für die Herstellung pharmazeutischer Produkte im Einklang mit den Bestimmungen von Teil I Absatz 3 dieser Anlage.</p> <p>Herstellung von Polytetrafluorethylen (PTFE) und Polyvinylidenfluorid (PVDF) für die Produktion von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – hochleistungsfähigen, korrosionsbeständigen Gasfiltermembranen, Wasserfiltermembranen und Membranen für medizinische Textilien – Geräten für industrielle Abwärmetauscher – industriellen Dichtungsmitteln zur Verhinderung des Entweichens flüchtiger organischer Verbindungen und PM_{2.5}-Partikeln <p>Herstellung von Polyfluorethylenpropylen (FEP) zur Produktion von Hochspannungsdrähten und -kabeln zur Stromübertragung</p> <p>Herstellung von Fluorelastomeren für die Produktion von O-Ringen, V-Bändern und Plastikteilen für Autoinnenausstattungen</p>

*Teil X***Teil X Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen**

¹ Die Produktion und Verwendung von Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und PFOA-verwandten Verbindungen wird eingestellt; hiervon ausgenommen sind Vertragsparteien, die dem Sekretariat ihre Absicht notifiziert haben, es in Übereinstimmung mit Artikel 4 des Übereinkommens zu produzieren und/oder zu verwenden.

² Jede Vertragspartei, die sich für eine spezifische Ausnahmeregelung nach Artikel 4 für die Verwendung von PFOA, ihren Salzen und PFOA-verwandten Verbindungen für Feuerlöschschaum registriert hat:

- a) stellt unbeschadet Artikel 3 Absatz 2 sicher, dass Feuerlöschschaum, der PFOA, ihre Salze oder PFOA-verwandte Verbindungen enthält oder enthalten könnte, nicht exportiert oder importiert wird mit Ausnahme des Zwecks der umweltverträglichen Entsorgung gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d;
- b) verwendet keinen Feuerlöschschaum zu Übungszwecken, der PFOA, ihre Salze oder PFOA-verwandte Verbindungen enthält oder enthalten könnte;
- c) verwendet keinen Feuerlöschschaum zu Versuchszwecken, der PFOA, ihre Salze oder PFOA-verwandte Verbindungen enthält oder enthalten könnte es sei denn, sämtliche Freisetzungen werden eingedämmt;
- d) beschränkt, sofern sie dazu in der Lage ist, die Verwendung von Feuerlöschschaum, der PFOA, ihre Salze oder PFOA-verwandte Verbindungen enthält oder enthalten könnte bis Ende 2022, spätestens aber bis 2025, auf Orte, an denen sämtliche Freisetzungen eingedämmt werden können;
- e) unternimmt in Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 so schnell wie möglich unterschiedene Anstrengungen zum Erreichen eines umweltverträglichen Umgangs mit Feuerlöschschaumbeständen und -abfällen, die PFOA, ihre Salze oder PFOA-verwandte Verbindungen enthalten oder enthalten könnten.

³ Im Hinblick auf die spezifische Ausnahmeregelung für die Verwendung von Perfluorooctyldiodid für die Produktion von Perfluorooctylbromid für die Herstellung pharmazeutischer Produkte, prüft die Vertragsstaatenkonferenz das weitere Erfordernis für diese spezifische Ausnahmeregelung auf ihrer 13. ordentlichen Tagung und auf jeder zweiten ordentlichen Tagung danach. Diese spezifische Ausnahmeregelung läuft in jedem Fall spätestens 2036 aus.

Anlage B

Beschränkung*Teil I, Tabelle der Chemikalien*

Folgender Eintrag ersetzt den Eintrag für Perfluorooctansulfonsäure:

Chemikalie	Tätigkeit	Akzeptabler Zweck oder spezifische Ausnahmeregelung
...
Perfluorooctansulfonsäure (CAS-Nr.: 1763-23-1), ihre Salze ^a und Perfluorooctansulfonylfluorid* (CAS-Nr.: 307-35-7)	Produktion	<p>Akzeptabler Zweck:</p> <p>Nach Teil III dieser Anlage Produktion anderer Chemikalien, die nur für die nachstehenden Verwendungen verwendet werden dürfen.</p> <p>Produktion für die nachstehend aufgeführten Verwendungen.</p> <p>Spezifische Ausnahmeregelungen: keine</p>
<p>^a Zum Beispiel:</p> <p>Kalium-Perfluorooctansulfonat (CAS-Nr.: 2795-39-3); Lithium-Perfluorooctansulfonat (CAS-Nr.: 29457-72-5); Ammonium-Perfluorooctansulfonat (CAS-Nr.: 29081-56-9); Diethanolammonium-Perfluorooctansulfonat (CAS-Nr.: 70225-14-8); Tetraethylammonium-Perfluorooctansulfonat (CAS-Nr.: 56773-42-3); Didecyldimethylammonium-Perfluorooctansulfonat (CAS-Nr.: 251099-16-8)</p>	Verwendung	<p>Akzeptabler Zweck:</p> <p>Nach Teil III dieser Anlage für die folgenden akzeptablen Zwecke oder als Zwischenprodukt bei der Produktion von Chemikalien mit den folgenden akzeptablen Zwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Insektenköder mit Wirkstoff Sulfluramid (CAS-Nr. 4151-50-2) zur Bekämpfung von Blattschneideameisen der Gattungen <i>Atta spp.</i> und <i>Acromyrmex spp.</i> ausschliesslich zur Verwendung in der Landwirtschaft <p>Spezifische Ausnahmeregelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Metallgalvanisierung (Hartmetallbeschichtung) ausschliesslich in geschlossenen Kreislaufsystemen – Feuerlöschschaum zur Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B), der bereits in installierten Systemen – sowohl mobiler als auch stationärer Art – enthalten ist, wie in Teil III Absatz 10 dieser Anlage aufgeführt

Teil III, Absatz 10

¹⁰ Jede Vertragspartei, die sich für eine Ausnahme nach Artikel 4 für die Verwendung von PFOS, ihrer Salze und PFOSF für Feuerlöschschaum registriert hat:

- a) stellt unbeschadet Artikel 3 Absatz 2 sicher, dass Feuerlöschschaum, der PFOS, ihre Salze oder PFOSF enthält oder enthalten könnte, weder exportiert oder noch importiert wird mit Ausnahme des Zwecks der umweltverträglichen Entsorgung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d;
- b) verwendet keinen Feuerlöschschaum zu Übungszwecken, der PFOS, ihre Salze oder PFOSF enthält oder enthalten könnte;
- c) verwendet keinen Feuerlöschschaum zu Versuchszwecken, der PFOS, ihre Salze oder PFOSF enthält oder enthalten könnte, es sei denn, sämtliche Freisetzungen können eingedämmt werden;
- d) beschränkt bis Ende 2022, sofern sie dazu in der Lage ist, die Verwendung von Feuerlöschschaum, der PFOS, ihre Salze oder PFOSF enthält oder enthalten könnte auf Einsatzorte, an denen sämtliche Freisetzungen eingedämmt werden können;
- e) unternimmt im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 so schnell wie möglich unterschiedene Anstrengungen, die zu einem umweltverträglichen Umgang mit Feuerlöschschaumbeständen und -abfällen führen, die PFOS, ihre Salze oder PFOSF enthalten oder enthalten könnten.